



Freie Wähler Bad Salzuflen e.V.

Vereinssatzung

§1 Name und Sitzung

1. Die Wählergemeinschaft führt den Namen „Freie Wähler Bad Salzuflen e.V.“
2. Der Sitz ist in Bad Salzuflen.
3. Die Freien Wähler sind ein Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches BGB

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

Zweck des Vereins ist die Zusammenfassung freier und unabhängiger Bürgerinnen und Bürger, die eine politische Willensbildung haben und durch Teilnahme an den Wahlen in Bad Salzuflen unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße, bürgernahe Vertretung der Wahlberechtigten Bevölkerung im Stadtrat von Bad Salzuflen und im Kreistag von Lippe anstrebt.

1. Die Freien Wähler setzen sich ein für:
 - eine Ausweitung der Informations-, Mitsprache- und Mitwirkungsrechte der Bürger in der repräsentativen Demokratie,
 - die Unterstützung der Bürger mit allen legalen Mitteln in ihrem Widerstand gegen alle Kräfte, die versuchen, kommunalpolitische Entscheidungen unter Vernachlässigung der Belange und der berechtigten Interessen betroffener Bürger durchzusetzen,
 - für die Teilnahme an den Kommunalwahlen und Tätigwerden im Kreistag von Lippe.
2. Ziele sind:
 - Austausch kommunalpolitischer Erfahrungen
 - gemeinsame Aufgabenlösung
 - Einflussnahme auf die politische Willensbildung im Kreis Lippe
3. Der Verein verfolgt seine Ziele im Rahmen der Gesetze Deutschlands.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
6. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
10. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



§3 Mitgliedschaft

Mitglieder können freie und unabhängige Bürgerinnen und Bürger werden, die diese Satzung anerkennen. Jeder Bürger ab 16 Jahren kann Mitglied werden. Er muss die Gewähr dafür bieten, sich zu den in §2 genannten Zielen zu bekennen.

Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt, der schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres bis spätestens zum 1. Oktober des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss.
2. Löschung des Vereins
3. Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung des Vereins interessiert ist, oder wenn er die Beitragszahlung einstellt. Ferner, wenn es gegen das Grundgesetz verstößt, oder die freiheitlich demokratische Grundordnung im Staat zu stören versucht. Ausschluss erfolgt, wenn es gegen die Satzung der Freien Wähler verstößt, oder sie im Ansehen durch sein Verhalten schädigt.
4. Streichung
Eine Streichung ist möglich, wenn festgestellt wird, dass das Mitglied nicht mehr an der Zielsetzung der Freien Wähler interessiert ist.
5. Ausschluss und Streichung erfolgen durch Beschluss des erweiterten Vorstandes. Gegen den schriftlich zu erteilenden Beschluss steht dem Mitglied die Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Die Anrufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses beim Vorstand schriftlich einzureichen.
6. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§5 Satzungsgemäßer Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe durch Einzugsermächtigung zu entrichten. Der Betrag wird immer für das gesamte Kalenderjahr entrichtet. Der Jahresbeitrag wird in der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Es wird zwischen Familienbeitrag, Einzelpersonenbeitrag, oder Schüler, Studenten sowie Auszubildende unterschieden. Verlässt eine Person die Schul- oder Berufsausbildung ist eigenständig der Einzel- oder Familienbeitrag zu entrichten.



§6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Geschäftsführer.
2. Die Verteilung der Geschäftsbereiche innerhalb des Vorstandes bleibt einer Regelung durch Vorstandsbeschluss vorbehalten.
3. Der Vorstand kann weitere Aufgaben an Mitglieder übertragen.
4. Der Verein wird nach außen durch den Vorsitzenden und deren Stellvertreter vertreten. Beide sind jeweils Alleinvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Dauer beträgt 2 Jahre.
6. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstandes sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl neu zu wählen.
7. Der Vorstand nimmt die organisatorischen Aufgaben der Freie Wähler Bad Salzuflen e.V. wahr.
8. Die Einberufung einer Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden.
9. Bei Verhinderung seinem Stellvertreter.

§7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins Freie Wähler Bad Salzuflen e.V. ist die Mitgliederversammlung., die möglichst einmal im Jahr einzuberufen ist.
2. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angaben des Beratungsgegenstandes beim Vorstand beantragt.
3. Die Einladungen haben mit einer 2 Wochen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sich gegen die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung kein begründeter Einwand erhebt, den der amtierende Vorsitzende oder die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder als solchen anerkennen.



§8 Protokolle, Wahlen, Abstimmungen

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden muss.
2. Die Protokolle müssen Ort, Datum, Zeit, Tagesordnung, gefasste Beschlüsse sowie Anwesenheit der Mitglieder umfassen.
3. Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst.
4. Auf Antrag eines der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.
5. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder. Ist der Vorstand nicht mit der Satzung einverstanden, so kann diese erst in der nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet werden.

§10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

§11 Aufstellung von Bewerbern für die Kommunalwahl

1. Die Wahlbewerber werden nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen gewählt.
2. Zuständig ist die Mitgliederversammlung, die ihre Bewerber in geheimer Wahl nominieren kann.
3. Zur Unterzeichnung der Wahlvorschläge sind sowohl der Vorsitzende als auch seine Stellvertreter zuständig.
4. Über die Bewerber für Wahlbezirke und Reservelistenplätze kann einzeln oder gemeinsam abgestimmt werden. Bei allen Wahlgängen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen.



§12 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 14 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an die Landesvereinigung Freie Wähler NRW zwecks Förderung der weiteren politischen Arbeit.

§13 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Datum: 29.11.2024

Ort: Kurparkhotel Parkstr.1 32105 Bad Salzuflen